



Statuten des Vereins Pfadifreunde Kreuzlingen «PFK»

Vorbemerkung

1. Alle männlichen Bezeichnungen gelten auch analog für das weibliche Geschlecht.
2. «PFK» steht stellvertretend für den Verein «Pfadifreunde Kreuzlingen».

I. Zweck

1. Der Verein «Pfadifreunde Kreuzlingen» ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Kreuzlingen.
2. Der Verein ist Eigentümer der Liegenschaft auf den Parzellen Nr. 8334 und 8274 an der Mühlestrasse 16 (Pfadiheim Alte Mühle) in Kreuzlingen.
3. Der Verein ist Mieter der Liegenschaft auf der Parzelle Nr. 8213 an der Schmittenstrasse 8 (Pfadiheim Schmitte) in Kreuzlingen.
4. Der Verein verwaltet und unterhält diese beiden Liegenschaften. Die Liegenschaft Alte Mühle wird der Pfadfinderabteilung «Sturmvogel», die Liegenschaft Schmitte der Pfadfinderinnenabteilung «Seemöve» zur Verfügung gestellt.
5. Die «PFK» bezwecken zudem die Wahrung und Förderung der kameradschaftlichen Beziehungen zwischen ehemaligen Pfadfinderinnen und Pfadfindern, sowie Personen, die sich freundschaftlich für die Pfadi einsetzen. Im Besonderen betrifft dies die Unterstützung der Pfadfinderinnenabteilung «Seemöve» sowie der Pfadfinderabteilung «Sturmvogel». Er ist allerdings rechtlich unabhängig zu den beiden genannten Vereinen «Sturmvogel» und «Seemöve».
6. Der Verein kann sich überregionalen, sinnverwandten Verbänden und anderen Vereinen anschliessen, so z.B. der Vereinsvorständevereinigung Kreuzlingen, der Pfadi Thurgau oder der Pfadibewegung Schweiz «PBS».

II. Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind von Amtes wegen die Präsidenten des Abteilungsvorstandes «Sturmvogel» und des Elternkomitees «Seemöve», sowie die Abteilungsleiter der beiden genannten Abteilungen.
2. Dem Verein gehören als Mitglieder ausschliesslich natürliche Personen an. Juristische Personen können nur als Gönner oder Sponsoren auftreten.
3. Mitglieder sind dem Pfadigedanken, insbesondere der Pfadfinderabteilung «Sturmvogel» und der Pfadfinderinnenabteilung «Seemöve» freundschaftlich verbunden. Mitglieder können u.a. Eltern von aktiven Pfadis, ehemalige Pfadis und Pfadileiter, Vorstandsmitglieder der beiden Pfadfinderabteilungen, Hauswarte der Pfadiheime, kantonal tätige Pfadis, Sponsoren und freiwillige Spender werden, um nur einige zu nennen.
4. Der Beitritt zum Verein kann jederzeit erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen einen ablehnenden Entscheid ist eine Beschwerde an die Vereinsversammlung möglich.
5. Der Austritt aus dem Verein kann schriftlich auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen.
6. Mitglieder können vom Vorstand aus wichtigen Gründen (bspw. strafbare Handlungen gegen die PFK, ausstehende Mitgliederbeiträge) per sofort aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen einen solchen Entscheid kann eine Beschwerde an die Vereinsversammlung gerichtet werden.
7. Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme.

III. Organisation

1. Das Vereins- und Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
2. Die Organe der PFK sind:
 - a. Vereinsversammlung
 - b. Vorstand
 - c. Rechnungsrevisoren
3. Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich innert sechs Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt. Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden durch den Vorstand

einberufen oder auf Verlangen von den beauftragten Rechnungsrevisoren oder von mindestens einem Fünftel aller Vereinsmitglieder. Die Einladung zur Vereinsversammlung muss spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstag und unter Angabe der Traktanden per Post oder falls bekannt per E-Mail erfolgen. Anträge an die Vereinsversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Vereinsversammlung beim Präsidenten einzureichen.

4. Die Versammlung beschliesst mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über:
 - a. Die Wahl und Abberufung des Vorstandes und dessen Präsidenten, sowie der Rechnungsrevisoren.
 - b. Alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

Mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder über:

- a. Statutenänderungen und insbesondere über Änderungen des Vereinszweckes,
 - b. Den Verkauf der Liegenschaft «Alte Mühle» oder einen Teilverkauf des dazugehörenden Geländes und die Kündigung des Mietvertrages «Schmitte» mit der Primarschulbehörde Kreuzlingen.
 - c. Die Auflösung des Vereins.
5. Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Die Funktionen sind wie folgt festgelegt:
 - a. Präsident
 - b. Vize-Präsident / Verantwortlicher Mitgliederpflege
 - c. Kassier
 - d. Aktuar (Protokollführer)
 - e. Bauchef
 - f. Präsident des Abteilungsvorstandes «Sturmvogel»
 - g. Präsident des Elternkomitees «Seemöve»
 - h. Abteilungsleitung «Sturmvogel»
 - i. Abteilungsleitung «Seemöve»

Die Präsidenten des Abteilungsvorstandes «Sturmvogel» und des Elternkomitees «Seemöve» sowie die Abteilungsleitung beider Abteilungen gehören von Amtes wegen dem Vorstand an. Sie können im Vorstand keine Schlüsselfunktionen besetzen (Präsident, Kassier oder Aktuar) und haben pro Abteilung eine Stimme. Der Vorstand ist für eine Amtsdauer von vier Jahren an der Vereinsversammlung zu wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Präsident, der Vize-Präsident, der Aktuar und der Kassier führen kollektiv zu Zweien die rechtsverbindliche Unterschrift für die «PFK». Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

6. Der Vorstand ist zuständig für:
 - a. Die Leitung und Vertretung der «PFK» nach aussen
 - b. Die Mitgliederpflege, insbesondere für Mitgliederanlässe zur Kontaktpflege
 - c. Die Verwaltung und den Unterhalt der Pfadiheime (Immobilien) und des Heimgeländes
 - d. Die Ernennung der Hauswarte bzw. Vermietung der Wohnungen
 - e. Ausgabenbeschlüsse für Reparaturen und Anschaffungen bis höchstens CHF 2'000.- für wiederkehrende und höchstens CHF 10'000.- für einmalige Ausgaben
 - f. Die Berufung einer Geschäftsleitung mit mindestens drei Mitgliedern aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder
 - g. Die Genehmigung von Heimordnungen, Vorschriften über die Benützung des Heimgeländes und von Pflichtenheften für die Hauswarte und die Betriebskommissionen
 - h. Die Ernennung von Kommissionen für besondere Aufgaben
7. Die Betriebskommissionen «Sturmvogel» und «Seemöve» sind identisch mit dem Abteilungsvorstand resp. dem Elternkomitee. Sie sind zuständig für die Benützung und den ordentlichen Betrieb der jeweiligen Heime bzw. Liegenschaften und diesbezüglich der «PFK» gegenüber verantwortlich, deren Aufgaben in einem speziellen Pflichtenheft geregelt sind.
8. Die Geschäftsleitung kann dringende Massnahmen einleiten und beschliessen, muss aber an der nächsten Vorstandssitzung den gesamten Vorstand darüber informieren. Die finanziellen Kompetenzen sind gleich wie diese des Vorstandes (Vergl. Art. IV Ziffer 6. Litera e.).
9. Die Rechnungsrevisoren prüfen jährlich die Kassen- und Rechnungsführung und erstatten der Vereinsversammlung darüber Bericht. Die Rechnungsrevisoren müssen nicht Mitglied der «PFK» sein.

IV. Finanzielles

1. Zur Erfüllung des Vereinszweckes dienen:
 - a. Erträge aus den Liegenschaften und aus dem Heimgelände
 - b. Mitgliederbeiträge
 - c. Freiwillige Spenden
 - d. Andere Zuwendungen
2. Der Betrieb der Heime obliegt der Pfadfinderabteilung «Sturmvogel» und der Pfadfinderinnenabteilung «Seemöve» und wird von diesen finanziert.
3. Jedes beitragspflichtige Mitglied hat den an der Vereinsversammlung beschlossenen Jahresbeitrag zu entrichten. Wer den Jahresbeitrag nicht im Vereinsjahr leistet, kann durch den Vorstand nach einer Mahnfrist von 30 Tagen aus dem Verein ausgeschlossen werden.
4. Für die Verbindlichkeiten der «PFK» haftet nur das Vereinsvermögen.

V. Kommunikation

Das offizielle Kommunikationsorgan der PFK ist das Mitteilungsblatt «Seetüfel» der beiden Kreuzlinger Abteilungen Seemöve und Sturmvogel. Die PFK leistet entsprechende Beiträge in die Kasse des «Seetüfels». Die rechtlichen und finanziellen Belange des Seetüfel sind in einem Reglement festgehalten, welches von allen Herausgebern («Seemöve», «Sturmvogel» und «PFK») unterzeichnet ist.

VI. Schlussbestimmungen

1. Im Falle der Auflösung der PFK ist das Vermögen zweckentsprechend (insbesondere zu Gunsten der Pfadi) zu verwenden. Kann das Vermögen nicht für die Pfadfinderabteilung «Sturmvogel» und/oder die Pfadfinderinnenabteilung «Seemöve» bzw. deren rechtmässigen Nachfolger/innen verwendet werden, so übernehmen die übergeordneten Verbände das gesamte Vermögen als Treuhänder bis zu Neugründungen von durch die «PBS» anerkannten Pfadi-Einheiten in der Region/Stadt Kreuzlingen. Eine andere Verwendung des Vereinsvermögens ist ausgeschlossen.
2. Die vorliegenden Statuten sind an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 26. April 2019 genehmigt worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten des Vereins «Verein Kreuzlinger Pfadfinderheime – Heimverein».

Kreuzlingen, 26. April 2019

Der Präsident



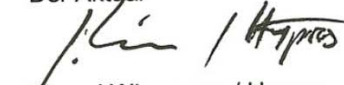
Ralph Huber / Daffy

Der Vizepräsident



Michael Schneider / Schruubä

Der Aktuar



Marcel Wissmann / Hypros